

**Fachgespräch:  
Neue Impulse für das EEG 3.0 –  
Weg frei für die Bürgerenergie in Bayern**

**Überblick zum EEG und  
rechtliche Einordnung wesentlicher Änderungen**

München, 10. März 2016

## Inhaltsübersicht

- Zeitplan und Leitgedanken der Novelle
- Mengensteuerung
- Ausschreibungen und ihr europarechtlicher Hintergrund
- Ausschreibungen für Wind an Land und Solaranlagen
- Sonderregeln für Bürgerenergie
- Exkurs: Keine Förderung bei negativen Preisen

# ZEITPLAN UND LEITGEDANKEN DER NOVELLE

## Aktueller Zeitplan

- 29.02.2016: Einleitung der Ressortabstimmung mit Versendung des Referentenentwurfs des BMWi
- Heute: **Beginn der Ressortgespräche** im BMWi
- Einigung auf eine Version mit Versendungsreife
- Länder- und Verbändeanhörung, parallel dazu weitere Ressortabstimmung
- April 2016: **Kabinettsbeschluss**
- ... Bundestag, Bundesrat, Europäische Kommission
- 01.05.2017: **Erster Gebotstermin für Wind**

## Leitgedanken der EEG-Novelle

- „Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien soll eingehalten werden.“
- „Die **Kosten** des EEG sollen insgesamt möglichst gering gehalten werden.“
- „Die Ausschreibungen sollen allen **Akteuren** faire Chancen eröffnen.“
  
- Mengensteuerung,
- Ausschreibungen,
- Sonderregelung für Bürgerenergieprojekte

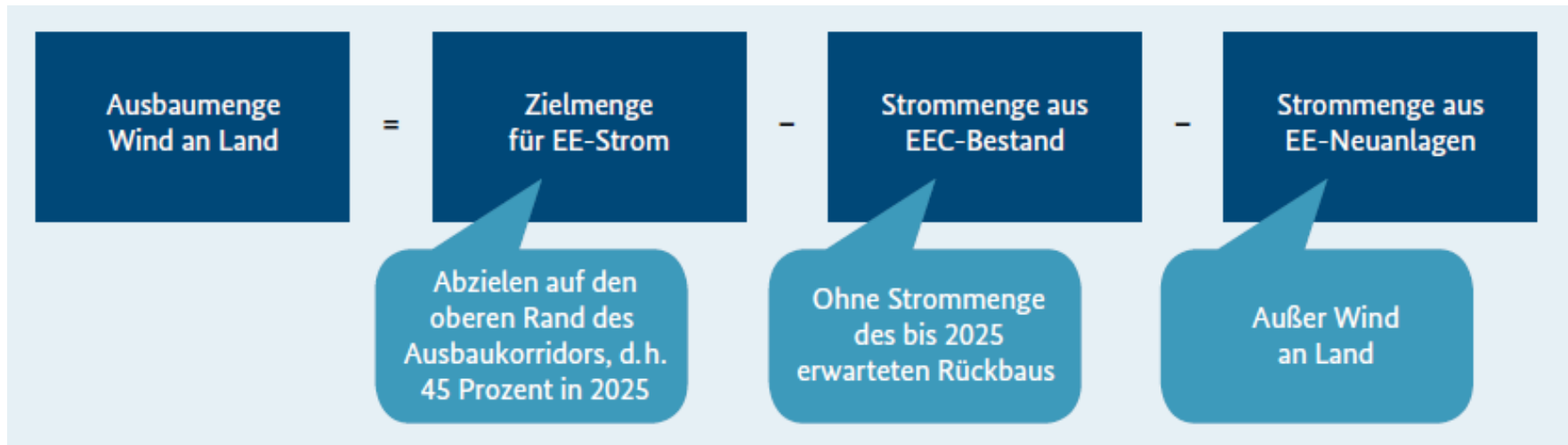
# MENGENSTEUERUNG

## Mengensteuerung

- Ziele: EE-Anteil am Bruttostromverbrauch
  - 40 bis 45 Prozent in 2025
  - 55 bis 60 Prozent in 2035
  - mindestens 80 Prozent bis 2050
- Ausbaupfad: Diese Ziele sollen erreicht werden durch
  - eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu **2 500 MW** pro Jahr (netto),
  - einen Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu **2 500 MW** pro Jahr (brutto) und
  - einen Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu **100 MW** pro Jahr (brutto).

## Mengensteuerung und Ausschreibungsvolumen

- „Die Einhaltung des Ausbaukorridors wird über die Ausschreibungsmenge bei Wind an Land gesteuert.“



- Noch offen ist die Menge des **Mindestausschreibungsvolumens** für Wind an Land.



# AUSSCHREIBUNGEN

## Ausschreibungen – Europarechtlicher Hintergrund

- Leitlinien der KOM für Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich (UEBLL), dort Rn. 126:
- „Ab dem 1. Januar 2017 gilt Folgendes:
- Beihilfen werden im Rahmen einer **Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien** gewährt, [...]
- Sofern an diesen Ausschreibungen alle Erzeuger, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können, wird die Kommission davon ausgehen, dass die Beihilfe angemessen ist und den Wettbewerb nicht in einem dem Binnenmarkt zuwiderlaufenden Maß verfälscht.“

## Ausschreibungen – Bagatellgrenzen der UEBLL

- Rn. 127: „Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 1 MW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine **installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten** gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung [...] gewährt werden.
- Was heißt das für Windenergie?
  - Umgehung der 6 MW-Grenze durch 6 Erzeugungseinheiten mit jeweils 7 MW = 42 MW?
  - Beschränkung auf maximal 36 MW (6x6)?

## Brief von Wettbewerbskommissarin Vestager an BWE

Die Leitlinien beziehen sich auf eine durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 - 3 MW an Kapazität. Die Befreiung vom Erfordernis der wettbewerblichen Ausschreibung gilt daher für Windkraftanlagen mit einer Höchstgrenze von insgesamt 18 MW an installierter Leistung.

Ich hoffe, dass dies Ihre Frage abschließend beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Margrethe Vestager', written in a cursive style.

## Ausschreibungen - Allgemeines

- Ausgeschrieben werden
  - Windenergie an Land (und auf See)
  - Solaranlagen ab 1 MW bis 10 MW
  - Biomasse (noch offen, Verordnungsermächtigung)
- BNetzA schreibt drei bis viermal im Jahr jeweils bestimmte Leistung aus, mit ca. 8 Wochen Vorlauf.
- Verdeckte Gebote für anzulegenden Wert sind bei BNetzA abzugeben (pay as bid); es gilt ein Höchstwert und es ist eine Sicherheit zu leisten.
- Die niedrigsten Gebote bekommen Zuschlag bis ausgeschriebene Leistung erreicht ist.
- Anschließend: Realisierungsfrist bis zu Inbetriebnahme.

# WIND AN LAND UND SOLARANLAGEN

## Ausschreibungen - Solaranlagen

- Ausgeschrieben wird die Förderung für alle PV-Anlagen mit einer Leistung über 1 MW. Teilnehmen können daher:
  - Freiflächenanlagen,
  - PV-Anlagen auf Gebäuden und
  - PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, z. B. Deponien.
- Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse der Pilot-Ausschreibung nicht geändert. Teilnehmen können daher weiterhin PV-Anlagen
  - auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen),
  - auf Konversionsflächen,
  - auf versiegelten Flächen,
  - auf höchstens zehn Ackerflächen pro Jahr in benachteiligten Gebieten und
  - auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

## Ausschreibungen – Solaranlagen (2)

- Jährlich werden **500 MW** Leistung ausgeschrieben; d.h. 2000 MW können auf Anlagen unter 1 MW entfallen
- Weiterhin **drei Gebotsrunden pro Jahr**; ab 2018 aber zu geänderten Terminen im Gleichlauf mit Wind an Land
- In der Regel **Sicherheit** iHv 50 EUR/kW; geringfügige Erhöhung der Erstsicherheit von 4 auf 5 EUR/kW
- Ansonsten weitgehende Übernahme der materiellen Regelungen aus der FFAV, die dann außer Kraft tritt
- Perspektivisch **Öffnung der Freiflächenausschreibungen für Anlagenstandorte im Ausland** im Verordnungswege (vermutlich u.a. mit DK)



## Ausschreibungen – Wind an Land

- Anzahl der Ausschreibungsrunden
  - 2017: 3
  - 2018: 4 (damit sich schnell ein Zuschlagsniveau etabliert)
  - 2019: 3 (um Wettbewerb zu intensivieren)
- Materielle Präqualifikation ist BImSchG-Genehmigung (sog. „späte Auktion“)
- Erstsicherheit iHv 30 EUR/kW
- Geboten wird auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells (Höchstwert 7 ct/kWh an 100%-Standort; Korrekturfaktoren für 70 bis 150%-Standorte)
- Realisierung innerhalb von 2 Jahren; nach 30 Monaten verfällt Zuschlag

# SONDERREGELN FÜR BÜRGERENERGIE

## Sonderregelung für Bürgerenergie - Definition

§ 3 Nr. 14 EEG 2016 enthält erstmals eine Legaldefinition:

„Bürgerenergiegesellschaft eine Gesellschaft,

- a) die aus **mindestens zehn natürlichen Personen** als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem **Landkreis, in dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll**, nach § 17 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem **Erstwohnsitz** gemeldet sind, und
- c) bei der **kein Mitglied der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte** an der Gesellschaft hält,“

## Sonderregelung für Bürgerenergie - Rechtsfolge

- Eigene Ausschreibungsbedingungen in § 36 f EEG 2016
- Abgabe eines Gebots für bis zu sechs WEA mit **maximal 18 MW**
- **Keine BImSchG-Genehmigung** erforderlich
- **Erstsicherheit iHv 15 EUR/kW** statt 30 EUR bei Gebotsabgabe; da keine BImSchG-Genehmigung erforderlich, ist nach Zuschlag auch eine **Zweitsicherheit** in gleicher Höhe zu leisten
- Verlängerung der 30monatigen Realisierungsfrist um weitere 24 Monate

# EXKURS: NEGATIVE PREISE

## Negative Preise – europarechtlicher Hintergrund

- Rn. 124 UEBLL:

„Um einen Anreiz für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den Markt zu schaffen, ist es wichtig, dass die Beihilfeempfänger ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen und Marktverpflichtungen unterliegen. Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle neuen Beihilferegelungen und sonstigen Beihilfemaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen: [...]

**c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.“**

## Negative Preise – Umsetzung in § 24 EEG 2014

- **Anzulegender Wert verringert sich auf Null**, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone D/AU an EPEX Spot an **mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ** ist, und zwar für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind.
- Ausnahme: Dies gilt nicht bei WEA mit einer installierten Leistung von weniger als **3 MW** oder sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als **500 kW**, wobei jeweils u.a. bei räumlicher Nähe zu verklammern ist.

## Negative Preise – Umsetzung in § 51 EEG 2016

- „Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der **Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.**“
- Ausnahme: „Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt“ **ohne Verklammerung** durch räumliche Nähe o.ä.



## Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-288

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [kahl@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:kahl@stiftung-umweltenergierecht.de)

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit?

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Spenden:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

**Zustiftungen:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)